

DER POSTVERKEHR MIT UNGARN

U.S.A.

Aufhebung der Zollfreiheit auf Geschenksendungen.

Wien, 1957. Febr. 25. ag. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz teilt mit:

Das ungarische Ministerium für Außenhandel hat mit Wirkung ab 1. März 1957 die Zollbefreiung auf individuelle Geschenksendungen an Privatpersonen in Ungarn aufgehoben. Die Bemühungen der Vertreter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz /IKRK/ in Budapest, die ungarischen Behörden zu einer nochmaligen Erwägung dieser im Amtsblatt vom 20. Febr. veröffentlichten Massnahme zu bewegen oder wenigstens eine Verlängerung der Frist zu erreichen, innerhalb welcher individuelle Sendungen zollfrei eingeführt werden können, blieben ohne Erfolg. Alle für Ungarn bestimmten Geschenksendungen, die ab 1. März der Post übergeben werden, können also für den Empfänger mit teilweise sehr hohen Zollkosten verbunden sein. Uebrigens setzt die neue Regelung für die einzelnen Warengattungen Höchsteinfuhrmengen pro Jahr und Adressat fest, deren Ueberschreitung dem Empfänger zusätzliche Unannehmlichkeiten bereiten dürfte. So wird zum Beispiel für Kaffee bei einem Zollsatz von 70 Prozent des Wertes eine maximale Einfuhrmenge von 1,5 kg gestattet, für Tee, Kakao und Schokolade betragen die entsprechenden Ansätze bei ebenfalls 70 Prozent Zoll 0,5 kg, 2 kg, und 3 kg.

Weiter seien aus der Liste der ab 1. März zollpflichtigen Warengattungen erwähnt: Butter, Öl, Fett, Reis und Zucker mit einem Zollsatz von je 25 Prozent und einer tolerierten Menge von je 3 kg pro Jahr und Person. Für alle Arten von Kleidungsstücken und Textilien gelten Zollsätze von 50 bis 60 Prozent bei einer strengen mengenmässigen Beschränkung / zum Beispiel 1 Mantel, 2 Herrenanzüge, 1 Damenkleid, 2 Kinderkleider, 2 Pullover, 3 Hemden usw. /

Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, bei individuellen Geschenksendungen nach Ungarn ab 1. März vor allem Artikel zu schicken, die auch unter der neuen Regelung zollfrei sind, soweit gewisse Höchstmengen pro Jahr und Empfänger nicht überschritten werden. Es handelt sich dabei in einzelnen um Mehl, Teigwaren und Gebäck / 4 kg / Fleischwaren / 5 kg /, Milchpulver / 2,5 kg /, Stärkungsmittel für Kinder / 5 kg /, ferner um 2 Arbeitskittel oder Schürzen, 6 Kleinkindkleider, 12 Stück Babysachen, 2 Paar Kinderschuhe oder Sandalen, 3 Stück Seife und 2 Spielsachen. Ferner hat die ungarische Regierung gebräuchte Kleider und Schuhwaren ohne Handelswert sowie Medikamentensendungen an Bedürftige als zoll- und einfuhrbewilligungsfrei erklärt. Grundsätzlich verboten ist bei privaten Geschenksendungen die Einfuhr von Konserven in hermetisch verschlossenen Blechbüchsen.

Für alle Sendungen von nationalen Rotkreuzgesellschaften und andern internationalen Hilfsaktionen, die durch das IKRK nach Ungarn transportiert und dort durch das Ungarische Rote Kreuz unter der Aufsicht des IKRK verteilt werden, hat das ungarische Aussenhandelsministerium auch weiterhin die Zollfreiheit zugesagt.